

Satzung

vom

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Schweppenhausen

Der Ortsgemeinderat von Schweppenhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 29 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Schweppenhausen vom 08.10.2021 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.10.2021 außer Kraft.

Schweppenhausen, den

Siegel

Dr. Alexander Dejon
Ortsbürgermeister

**Anlage
zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde
Schweppenhausen**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit – 25 Jahre)

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 EURO |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 100,00 EURO |
| c) Urnenreihengrab | 50,00 EURO |
| d) Rasenurnenreihengrab | 1.000,00 EURO |
| e) Rasenerdreihengrab | 2.300,00 EURO |

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) eine Einzelwählerdgrab | 175,00 EURO |
| b) jedes weitere Erdgrab | 175,00 EURO |

1a. Verlängerung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach 1., bei späteren Bestattungen je Jahr für

1/25 vom jeweiligen Neuankaufspreis

1b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für

der jeweilige Neupreis

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

- | | |
|--|-------------|
| a) ein Urnendoppelwahlgrab | 250,00 EURO |
| b) Verleihung des Nutzungsrechts für jede weitere Grabstätte | 125,00 EURO |

2a. Verlängerung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach 2. bei späteren Bestattungen je Jahr für

1/25 vom jeweiligen Neuankaufspreis

3. Verleihung des Nutzungsrechts für Rasenerdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

a) ein Rasendoppelwahlgrab 3.600,00 EURO

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

3a. Verlängerung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach 3. bei späteren Bestattungen je Jahr für

1/25 vom jeweiligen Neuankaufspreis

4. Verleihung des Nutzungsrechts für Rasenurnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

a) ein Rasenurnenwahlgrab 1.500,00 EURO

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

4a. Verlängerung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach 4. bei späteren Bestattungen je Jahr für

1/25 vom jeweiligen Neuankaufspreis

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Grabherstellung Sarggrab (Grabaushub, Verfüllung Abtransport übersch. Erde)

Der Grabaushub und das Verfüllen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschriftldnern als Auslagen zu ersetzen.

2. Grabherstellung Urnengrab

Der Grabaushub und das Verfüllen von Urnengräbern erfolgt durch die Gemeinde. Hierfür erhebt die Gemeinde Gebühren in Höhe von 75,00 EURO

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen Vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschriftldner als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle (Leichenhalle) beträgt **je Bestattungsfall**

50,00 EURO

VI. Grabentfernung (durch Gemeinde)

1. Grabentfernung durch die Gemeinde nach § 21 IV der Friedhofssatzung

a) Kindergrab	200,00 EURO
b) Reihurnengrab	150,00 EURO
c) Reihenerdgrab	300,00 EURO
d) Doppelerdgrab	450,00 EURO
e) Dreiererdgrab	550,00 EURO
f) Doppelurnengrab	210,00 EURO
g) Rasengrab	50,00 EURO

2. Grabentfernung durch die Gemeinde nach § 21 II 1. Alt der Friedhofssatzung

Die als Vorausleistung zu erhebenden Gebühr für die Räumung der Grabstätte beträgt das 1,6 fache der Gebühr nach Nr. 1.

3. Grabentfernung durch die Gemeinde nach § 21 II 2. Alt der Friedhofssatzung

Soweit bei bestehenden Grabstätten nach § 21 II Alt. 2 der Friedhofssatzung nachträglich eine Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde vereinbart wird, ist die Gebühr nach Nr. 2 im Verhältnis der restlichen Nutzungszeit zur üblichen Nutzungszeit (30 Jahre) zu reduzieren.